

STATUTEN

des

ARBEITGEBERVERBANDES SÜDTHURGAU

1. Firma, Sitz und Zweck

§ 1

Unter dem Namen „Arbeitgeberverband Südthurgau“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches. Er umfasst das Gebiet des Südthurgaus.

§ 2

Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der jeweiligen Präsidialfirma.

§ 3

Der Verein bezweckt:

- a.) die Förderung der ansässigen Industrie
- b.) die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder als Arbeitgeber
- c.) Öffentlichkeitsarbeit, um die Industrie attraktiv und zukunftsgerichtet gegenüber Behörden, Arbeitnehmern und deren Organisationen sowie Schulen darzustellen
- d.) die Pflege guter Kontakte zu den kommunalen und kantonalen Behörden
- e.) die Förderung von Gedanken- und Erfahrungsaustausch
- f.) die Entfaltung von Aktivitäten von gemeinsamem Interesse der Mitglieder
- g.) eine verantwortungsbewusste, langfristig vertretbare Arbeitgeberpolitik
- h.) die Förderung der Berufsbildung
- i.) die Schaffung von international vergleichbaren, fairen Rahmenbedingungen für unsere Wirtschaft
- j.) die wirksame Zusammenarbeit mit anderen Verbänden der Industrie, der Thurgauer Industrie- und Handelskammer sowie dem Schweizerischen Arbeitgeberverband

§ 4

Der Verband ist nicht gewinnorientiert.

2. Mitgliedschaft

§ 5

5.1. Aktivmitgliedschaft

Eine Aktivmitgliedschaft können beantragen:

- a.) Betriebe der industriellen Fertigung
- b.) Unternehmen im Dienstleistungssektor ab 20 Mitarbeitern

Als Mitgliederbeitrag werden jährlich der Grundbeitrag pro Mitgliedfirma sowie die Beiträge pro Arbeitnehmer einverlangt.

5.2. Gönnermitgliedschaft

Eine Gönnermitgliedschaft können beantragen:

- a) Unternehmen aus dem Dienstleistungssektor
- b) Einzelpersonen, welche mit dem Arbeitgeberverband verbunden sind.

Gönnermitglieder sind zu allen Versammlungen und Anlässen eingeladen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. Unternehmen zahlen den vollen, Einzelpersonen den halben Gönnerbeitrag.

Die Anmeldung für beide vorgenannten Mitgliedschaften hat schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

§ 6

Der Austritt kann auf Ende jedes Kalenderjahres, nach vorausgegangener dreimonatiger, schriftlicher Kündigung erfolgen. Die Kündigung ist mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zu richten.

Ein Ausschluss kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung erfolgen, wenn ein Mitglied die statutarischen oder reglementarischen Verpflichtungen nicht einhält oder sonstwie die Interessen der Vereinigung schädigt.

3. Organisation

§ 7

Die Organe des Vereins sind:

- a.) die Generalversammlung
- b.) der Vorstand
- c.) die Kontrollstelle

§ 8

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme.

Der Vorstand besteht aus 7 – 9 Mitgliedern, wobei der Präsident von der Generalversammlung gewählt wird; im übrigen konstituiert er sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist bis zum 65. Altersjahr möglich.

§ 9

Die Generalversammlung tritt jährlich einmal im ersten Quartal des Kalenderjahres zusammen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher. Eine ausserordentliche Generalversammlung tritt zusammen, wenn der Vorstand es als nötig erachtet oder 1/3 aller Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich verlangen.

Ihrer Beschlussfassung unterliegen:

- a.) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- b.) Entlastung des Vorstandes
- c.) Wahl von Vorstand und Präsident
- d.) Wahl der Kontrollstelle (2 Rechnungsrevisoren)
- e.) Festsetzung der Beiträge
- f.) Aufnahmen und Ausschlüsse
- g.) Alle weiteren Anträge, die dem Vorstand 2 Monate vor der Generalversammlung aus dem Mitgliederkreis unterbreitet werden.
- h.) Statutenänderung

§ 10

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und besorgt die Geschäftsführung. Er ist zu allen Geschäften kompetent, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Er nimmt Anregungen seitens der Mitglieder entgegen und arbeitet Anträge zu Handen der Generalversammlung aus.

Der Präsident führt Einzelunterschrift, der Vizepräsident kollektiv mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

§ 11

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet einen Bericht zu Händen der Generalversammlung.

4. Haftung

§ 12

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Auflösung

§ 13

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen. Sie entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Vermögens.

Übergangsbestimmung

Diese Statuten ersetzen alle vorgängigen Versionen (erste vom 19.11.1957 sowie Revisionen vom 15.03.1963 und 26.09.1996). Sie wurden durch die ausserordentliche Generalversammlung vom 30. Oktober 2008 in Kraft gesetzt.

ARBEITGEBERVERBAND SÜDTHURGAU
Rolf Traxler, Präsident